



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 10.02.2023**

Ausgleich der überdurchschnittlichen Wochenarbeitszeit der hessischen Polizeibeamten durch das sog. „Lebensarbeitszeitkonto“ und hieraus resultierende Probleme bei der praktischen Umsetzung

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der im Bundesvergleich überdurchschnittlichen Wochenarbeitszeit im hessischen Polizeivollzugsdienst von zunächst 42 und seit 2017 41 Wochenstunden wurde als Ausgleichsmaßnahme das sogenannte Lebensarbeitszeitkonto (LAK) eingeführt. Die praktische Ausgestaltung des hieraus resultierenden Stundenabbaus führt laut Aussage hessischer Polizeikräfte zu erheblichen Problemen bei Personalplanung & -einsatz, sodass eine Bestandsaufnahme dieses Modells angezeigt ist. Jeder Beschäftigte arbeite durch die Erhöhung im Vergleich zu einer 38,5 Stunde circa einen Monat mehr im Jahr, je nach Rechnungssatz. Hinsichtlich der LAK-Stunden komme es zu Problemen bei der Urlaubsplanung oder am Ende des Arbeitslebens, weil keine Leerstellen vorhanden sind, die eine Nachbesetzung sofort realisierbar machen können. Zudem steige durch den Schichtdienst ohne ausreichende Erholungsphasen das Risiko von organischen Krankheiten und psychischen Krankheiten an. Weiterhin steige der Verwaltungsaufwand durch LAK an. Folglich nehme die Frustration zu und mindere somit die Attraktivität des gesamten Polizeiberufs in Hessen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Ziel der Landesregierung im Bereich der Inneren Sicherheit ist es, die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger weiter erfolgreich zu gewährleisten und mit zahlreichen Maßnahmen die Arbeitsbedingungen der Polizeibeamtinnen und -beamten stetig zu verbessern. Daher wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Maßnahmen beschlossen, die die Arbeitsbedingungen der Polizei verbessern und die Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen entlasten. Hierzu zählen u.a. die Auszahlung von Mehrarbeitsstunden sowie ein erheblicher Stellenzuwachs.

Die Landesregierung investiert seit vielen Jahren intensiv in den Stellenaufwuchs bei der hessischen Polizei. Auf Grundlage der Sicherheitspakete I bis III wird die Polizei von 2018 bis 2025 eine Personalaufstockung um rund 18 % erhalten. Somit wird die Polizei in ihrer ganzen Breite nochmals gestärkt.

Gleichzeitig hat die Landesregierung für die Vergütung von auszahlungsfähigen Mehrarbeitsstunden den Polizistinnen und Polizisten in den Jahren 2019 bis 2022 61 Mio. € ausgezahlt. Es ist auch im Jahr 2023 beabsichtigt, weitere Mehrarbeitsstunden ausbezahlen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden bereits eingeleitet.

Neben der Entlastung durch zusätzliche Kolleginnen und Kollegen sowie der monetären Unterstützung wird den Beamtinnen und Beamten durch das LAK auch eine Arbeitszeitflexibilität ermöglicht. Im Rahmen der Beibehaltung des Lebensarbeitszeitkontos (LAK) wurde insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme erheblich flexibilisiert. Das LAK soll nach seiner Grundkonzeption zwar weiterhin im Block unmittelbar vor dem Ruhestand in Anspruch genommen werden, es wird jedoch zunehmend für vorzeitige flexible Freistellungen aus privaten Gründen bei voller Besoldung genutzt. Damit leisten das LAK und die damit verbundene Arbeitszeitflexibilität einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass von den Beamtinnen und Beamten das LAK als vielseitiges Instrument immer stärker genutzt wird, um z.B. Familien- und Pflegeaufgaben gerecht zu werden oder die persönliche Lebensplanung zu verwirklichen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie stellen sich die Eckpunkte des „LAK-Modells“ konkret dar? (Umfassende Erläuterung und Verweis auf etwaige Rechtsgrundlagen erbeten)

Im Jahr 2007 haben das Land und der dbb Landesbund eine Vereinbarung geschlossen, die auch Festlegungen zur Arbeitszeit enthielt. An der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte mit bis zu 42 Wochenstunden wurde damals festgehalten. Die im Vergleich mit dem Arbeitnehmerbereich durchschnittlich um zwei Stunden höhere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten sollte honoriert werden. Daher wurde das LAK eingerichtet. Beamtinnen und Beamte mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von zunächst 42 Stunden (§ 1 Abs. 1 Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVO) a.F.) sparen seit Januar 2007 eine Stunde pro Woche auf diesem Konto an (§ 1a Abs. 1 HAZVO a.F.). Als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der in Vollzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten in Hessen zum 01.08.2017 auf 41 Stunden pro Woche abgesenkt wurde (§ 1 Abs. 1 HAZVO), wurde das LAK beibehalten. Seitdem sparen die Beamtinnen und Beamten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche pro Kalenderwoche eine Stunde auf dem LAK an (§ 1a Abs. 1 HAZVO). Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit (§ 1a Abs. 1 Satz 6 HAZVO).

Das gesammelte Zeitguthaben wird als bezahlte Freistellung zurückgewährt. In der Regel erfolgt diese Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung unmittelbar vor dem Ruhestand. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann die Freistellung ganz oder teilweise auch zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden (§ 1a Abs. 3 HAZVO). Eine Auszahlung des auf dem LAK angesparten Zeitguthabens ist grundsätzlich nicht möglich. Zur Vermeidung besonderer Härtefälle wurde eine ausdrückliche Ausnahme geregelt, falls das Zeitguthaben auf dem LAK infolge Dienstunfähigkeit vor dem Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden kann (§ 1a Abs. 4 HAZVO). Darüber hinaus wurden für die einheitliche Anwendung und Ausführung des LAK innerhalb der Landesverwaltung Verwaltungsvorschriften durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erlassen (Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) vom 26.10.2022, StAnz. 47/2022, S. 1277).

Frage 2. Wie viele Stunden des LAK wurden in den vergangenen fünf Jahren durch Kräfte des Hessischen Polizeivollzugsdienstes zusammenhängend vor der Versetzung in den Ruhestand abgebaut? (Aufgliederung nach den jeweiligen Präsidien, dem LKA und der Polizeiakademie erbeten)

Es wurden im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 insgesamt 109.661,92 LAK-Stunden unmittelbar vor Beginn des Ruhestands abgebaut. Die entsprechende Auswertung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Auswertung zur Frage Nr. 2 enthält nur diejenigen LAK-Freistellungen, die tatsächlich unmittelbar vor dem Ruhestand genommen wurden.

In der behördlichen Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass die Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit ihrem Ruhestandseintritt das Zeitguthaben aus dem LAK vor möglichen Resturlaubstagen sowie ggf. vorhandenen Mehrarbeitsstunden in Anspruch nehmen. Da es sich bei solchen Stunden nicht um LAK-Freistellungen unmittelbar vor dem Ruhestand handelt, sind diese in der Datenerhebung zur Beantwortung der Frage Nr. 2 nicht enthalten. Die Zeiträume wurden bei der Auswertung zur Frage Nr. 5 (LAK-Freistellungen zu einem früheren Zeitpunkt, nicht unmittelbar vor Ruhestand) berücksichtigt.

Frage 3. Wie viele Tage vor der offiziellen Versetzung in den Ruhestand waren Kräfte des hessischen Polizeivollzugsdienstes in den vergangenen fünf Jahren wegen des gesammelten Abbaus von „LAK-Stunden“ durchschnittlich nicht mehr im aktiven Dienst tätig? (Aufgliederung wie bei Frage 2 erbeten)

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, da die Daten nicht in automatisierter Form vorliegen.

Frage 4. Wie vielen Vollzeitäquivalenten im Polizeivollzugsdienst entspricht die Anzahl der sich aus Frage 2 ergebenden Stunden (Aufgliederung wie bei Frage 2 erbeten)

Die entsprechende Auswertung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Für die Berechnung wurde die regelmäßige jährliche Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Beamtin bzw. eines vollzeitbeschäftigten Beamten zu Grunde gelegt: Ausgehend von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden muss eine Beamtin bzw. ein Beamter durchschnittlich

2.000 Stunden in einem Kalenderjahr an Arbeitszeit leisten. Sofern z.B. eine Beamtin bzw. ein Beamter noch über 500 LAK-Stunden verfügt, die unmittelbar vor dem Ruhestand in Anspruch genommen werden sollen, bedeutet das, dass in dem Jahr des LAK-Abbaus 0,25 zusätzliche Vollzeitstellen erforderlich wären, um das vorzeitige Ausscheiden der Beamtin bzw. des Beamten kompensieren zu können.

Frage 5. Wie viele Stunden des LAK wurden in den vergangenen fünf Jahren durch Kräfte des Hessischen Polizeivollzugsdienstes losgelöst von der zusammenhängenden Inanspruchnahme vor dem Ruhestand zusätzlich zum Erholungsurlaub abgebaut? (Aufgliederung wie bei 2. erbeten)

Es wurden insgesamt 1.881.503,67 LAK-Stunden zu einem früheren Zeitpunkt, nicht unmittelbar vor dem Ruhestand, abgebaut. Die entsprechende Auswertung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Frage 6. Wie vielen Vollzeitäquivalenten im Polizeivollzugsdienst entspricht die Anzahl der sich aus Frage 5 ergebenden Stunden (Aufgliederung wie bei 2. erbeten)

Die entsprechende Auswertung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage Nr. 4 verwiesen.

Frage 7. Müssen die durch den Abbau von LAK-Stunden resultierenden Personalengpässe durch Überstunden und Mehrarbeit von Kolleginnen und Kollegen aufgefangen werden?

Die Abwesenheiten durch die Inanspruchnahme der Zeitgutschriften aus dem LAK werden durch entsprechende Dienstplanung und Personalsteuerung im Rahmen der bestehenden Ressourcen berücksichtigt.

Frage 8. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass es bei dem Abbau der „LAK-Stunden“ zu Problemen bei Personalplanung & -einsatz kommt?

Befürchtungen hinsichtlich einer „Lastenverlagerung in die Zukunft“ werden aus verschiedenen Dienststellen in Hessen in unregelmäßigen Abständen vorgetragen. Konkrete Probleme bei Personalplanung und -einsatz sind nicht bekannt.

Frage 9. Plant die Landesregierung die Wochenarbeitszeit zu senken?

Frage 10. Wenn ja, welche konkreten Planungen sind hierzu vorhanden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Hessen ist aktuell nicht geplant.

Wiesbaden, 17. April 2023

In Vertretung:
Stefan Sauer

Anlage

Kleine Anfrage 20/10544

Anlage

Behörde	PP Osthessen	PP Nordhessen	PP Südhessen	PP Südosthessen	PP Mittelhessen	PP Westhessen	PP Frankfurt	HLKA	HBPP	HPT	HöMS	gesamt
Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2022												
Wie viele Stunden des LAK wurden in den vergangenen fünf Jahren durch Kräfte des Hessischen Polizeivollzugsdienstes zusammenhängend vor der Versetzung in den Ruhestand abgebaut ? (Frage 2)	6551,57	10590,61	12475,15	4753,04	21556,89	19311,2	9866,84	10217,6	3134,8	3831,42	7372,8	109661,92
Wie vielen Vollzeitäquivalenten im Polizeivollzugsdienst entspricht die Anzahl der sich aus Frage 2 ergebenden Stunden ? (Frage 4)	0,66	1,06	1,25	0,48	2,16	1,93	0,99	1,02	0,31	0,38	0,74	10,98
Wie viele Stunden des LAK wurden in den vergangenen fünf Jahren durch Kräfte des Hessischen Polizeivollzugsdienstes losgelöst von der zusammenhängenden Inanspruchnahme vor dem Ruhestand vor dem Ruhestand zusätzlich zum Erholungsurlaub abgebaut ? (Frage 5)	122181,46	256690,2	183612,79	173336,1	214102,53	181288,74	556969,72	58511,6	94053,08	20.305,25	20452,2	1881503,67
Wie viele Vollzeitäquivalenten im Polizeivollzugsdienst entspricht die Anzahl der sich aus der Frage 5 ergebenden Stunden? (Frage 6)	12,22	25,67	18,36	17,33	21,41	18,13	55,7	5,85	9,41	2,03	2,05	188,16